



Definitionsliste – Fragebögen Datenerhebung Monitoring Energie

Stand: 18. März 2024

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 Energiewirtschaftsgesetz, § 2 Stromnetzzugangsverordnung, § 2 Gasnetzzugangsverordnung, § 2 Stromnetzentgeltverordnung, § 2 Gasnetzentgeltverordnung, § 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz, § 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Ergänzend gelten folgende Definitionen.

Begriff	Definition
Abgabemenge	Von Elektrizitäts- und Gaslieferanten an Letztverbraucher abgegebene Elektrizitäts- bzw. Gasmenge.
Anpassungsmaßnahmen	Gemäß § 13 Abs. 2 EnWG sind ÜNB berechtigt und verpflichtet, Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen anzupassen oder diese Anpassungen zu verlangen (Anpassungsmaßnahmen), soweit sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nicht oder nicht rechtzeitig durch netz- und marktbezogene Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG beseitigen lässt. Soweit Elektrizitätsverteilernetzbetreiber für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung in ihrem Netz verantwortlich sind, sind auch sie gemäß § 14 Abs. 1 EnWG zu Anpassungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 EnWG berechtigt und verpflichtet. Darüber hinaus sind VNB gemäß § 14 Abs. 1c EnWG verpflichtet, Maßnahmen des ÜNB nach dessen Vorgaben durch eigene Maßnahmen zu unterstützen (Unterstützungsmaßnahmen). Die Abschaltung von EEG-Anlagen im Rahmen von § 13 Abs. 2 EnWG ist teilweise auch unabhängig von den Vorschriften zum EEG-Einspeisemanagement erforderlich, sofern die Systemgefährdung nicht durch einen Netzengpass, sondern durch ein anderes Systemsicherheitsproblem hervorgerufen wird. Die Anpassungen nach § 13 Abs. 2 EnWG stellen Notfallmaßnahmen dar und erfolgen entschädigungslos.
Anschlusspunkte über alle Netzebenen	<p><i>Anschlusspunkte an Letztverbraucher</i></p> <p>Anschlusspunkte von Letztverbrauchern sind Punkte, an denen eine Übergabe (Phasen L1+L2+L3 = 1 Übergabepunkt) von Elektrizität an Letztverbraucher und geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 Abs. 2 EnWG stattfindet. Diese umfassen auch die Übergabe an kundeneigene Stationen und Umspannstationen. Anschlusspunkte in der Niederspannung sind die Hausanschlüsse. Hat ein Letztverbraucher mehrere Übergabepunkte, ist jeder Übergabepunkt (Phasen L1+L2+L3 = 1 Übergabepunkt) separat als Anschlusspunkt zu nennen.</p> <p>Die Anschlusspunkte von Letztverbrauchern, die über singular genutzte Betriebsmittel angeschlossen sind, sollen in der Spannungsebene berücksichtigt werden, in der die Letztverbraucher technisch angeschlossen sind. Anschlusspunkte an Straßenbeleuchtung sind nicht zu nennen.</p> <p><i>Anschlusspunkte an fremde nachgelagerte Umspannebenen</i></p> <p>Bei Anschlusspunkten, an denen eine Übergabe an eine direkt nachgelagerte Umspannebene eines fremden Netzbetreibers stattfindet, ist die Station als Anschlusspunkt zugrunde zu legen. Eine Station ist dabei genau ein Punkt, an dem die nachgelagerte Umspannebene des fremden Netzbetreibers angeschlossen ist. Eine Station kann auf mehreren Netzebenen als</p>

	<p>Anschlusspunkt erfasst werden, wenn beispielsweise in einer Station eine Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung und Mittel- zu Niederspannung erfolgt. Dann ist jeweils ein Anschlusspunkt in der Hoch- und Mittelspannung zu zählen. Anschlusspunkte an geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 Abs. 2 EnWG, sind nur bei der Anzahl von Anschlusspunkten an Letztverbraucher zu berücksichtigen.</p> <p>Die Anschlusspunkte von nachgelagerten fremden Netzbetreibern, die über singuläre Betriebsmittel angeschlossen sind, sollen in der Spannungsebene berücksichtigt werden, in der sie technisch angeschlossen sind.</p> <p><i>Anschlusspunkte an fremde Netzebenen auf der gleichen Netzebene</i></p> <p>Bei Anschlusspunkten, an denen eine Übergabe an eine direkt mit der eigenen Netzebene verbundene gleiche Netzebene eines fremden Netzbetreibers stattfindet und eine Station (Station mit Netzkuppltransformator(en) oder Schaltstation) zwischengeschaltet ist, ist die Station als Anschlusspunkt zugrunde zu legen. Eine Station ist dabei genau ein Punkt, an dem die gleiche Netzebene eines fremden Netzbetreibers angeschlossen ist. Anschlusspunkte an geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 Abs. 2 EnWG, sind nur bei der Anzahl von Anschlusspunkten an Letztverbraucher zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Anschlusspunkten, an denen eine Übergabe an eine direkt mit der eigenen Netzebene verbundene gleiche Netzebene eines fremden Netzbetreibers stattfindet und die über ein durchlaufendes Kabel- bzw. Freileitungssystem (Phasen L1+L2+L3) realisiert wurde (keine Station zwischengeschaltet), ist für jedes Kabel- bzw. Freileitungssystem ein Anschlusspunkt zu nennen. Anschlusspunkte an geschlossene Verteilernetze gemäß § 110 Abs. 2 EnWG, sind nur bei der Anzahl von Anschlusspunkten an Letztverbraucher zu berücksichtigen.</p>
Arbeitsgas	Gas, das in einem Gasspeicher zur Ausspeisung tatsächlich zur Verfügung steht. Hier gilt: Speichervolumen – Kissengas (nicht nutzbares Volumen) = Arbeitsgas.
Aufwendungen	Aufwendungen beinhalten alle technischen und administrativen Maßnahmen, die während des Lebenszyklus eines Anlagengutes zur Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes oder der Rückführung in diesen dienen, so dass es die geforderte Funktion erfüllen kann (Ersatz- und Erhaltungsaufwand).
Ausgespeiste Jahresarbeit (Elektrizität)	Summe aller Entnahmen (ohne Netzverluste) aus einer Netz- oder Umspannebene. Entnahmen sind Abgaben an Letztverbraucher, geschlossene Verteilernetze, Weiterverteiler und an die nachgelagerte Netz- und Umspannebene.
Ausgleichsenergie	<p><i>Elektrizität</i></p> <p>Die eingesetzte Regelarbeit, die mit den Leistungsungleichgewichte verursachenden Bilanzkreisverantwortlichen abgerechnet wird. Die Ausgleichsenergie ist somit die Umlage der Abrufkosten für die Regelleistung, sie stellt die bilanzielle Abrechnung des Einsatzes von Regelarbeit dar.</p> <p><i>Gas</i></p> <p>Wird vom Marktgebietsverantwortlichen als Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen jedes Bilanzkreises im Marktgebiet am Ende der Bilanzierungsperiode ermittelt und mit den Bilanzkreisverantwortlichen verrechnet (vgl. §23 Abs. 2 GasNZV).</p>
Ausspeismenge	Von den Gasnetzbetreibern ausgespeiste Gasmenge.
Baseload (Grundlast)	Kennzeichnet das Lastprofil für Stromlieferung oder -bezug konstanter Leistung von 00:00 bis 24:00 Uhr eines jeden Tages.

Benutzungsdauer (Letztverbraucher)	Gibt die Zahl der Tage an, die erforderlich wäre, um den Jahresverbrauch bei maximaler Tagesmenge zu entnehmen (Benutzungsdauer in Tagen = Jahresverbrauch dividiert durch maximale Tagesmenge). Die Benutzungsdauer in Stunden gibt die Stundenzahl an, die erforderlich wäre, um den Jahresverbrauch bei maximaler Stundenmenge zu entnehmen (Benutzungsdauer in Stunden = Jahresverbrauch dividiert durch maximale Stundenmenge).
Blockchain	Eine Blockchain ist ein Register, in dem digitale Transaktionen in chronologischer Reihenfolge für alle Teilnehmer nachvollziehbar in Datenblöcken gespeichert („Block“) und unveränderbar miteinander verkettet („Chain“) werden.
Betriebsbereitschaft	Die Erzeugungsanlage kann mit Netto-Engpassleistung betrieben werden.
Betriebsnummer	Die achtstellige Betriebsnummer wird von der Bundesnetzagentur als Kennzahl für die Zuordnung und Identifikation des Unternehmens je Tätigkeitsfeld vergeben. Die beiden ersten Ziffern kennzeichnen die Marktrolle. Dabei erfolgt die nachfolgende Zuordnung: 10: Netzbetreiber Elektrizität, 12: Netzbetreiber Gas, 20: Lieferanten Elektrizität, 22: Händler und Lieferanten Gas, 30: Elektrizitätserzeuger und –speicher, 42: Untertagegasspeicherbetreiber, 50: Messstellenbetreiber Gas, 52: Messstellenbetreiber Gas.
Bilanzkreis	Innerhalb einer Regelzone im Elektrizitätsbereich die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen, die dem Zweck dient, Abweichungen zwischen Einspeisungen und Entnahmen durch ihre Durchmischung zu minimieren und die Abwicklung von Handelstransaktionen zu ermöglichen (vgl. § 3 Nr. 10a EnWG).
Bilanzzone	Innerhalb der Bilanzzone können alle Ein- und Ausspeisepunkte einem Bilanzkreis zugeordnet werden. Im Gasbereich entspricht die Bilanzzone den Marktgebieten. Somit können alle Ein- und Ausspeisepunkte aller Netze oder Netzbereiche, welche diesem Gebiet zugeordnet sind, einem Bilanzkreis angehören (vgl. § 3 Nr. 10b EnWG).
Brutto-Stromerzeugung	Erzeugte elektrische Arbeit einer Erzeugungseinheit, gemessen an den Generatorklemmen (vgl. VGB, 2012).
Bruttostromverbrauch	Der Bruttostromverbrauch berechnet sich aus der Bruttostromerzeugung, ergänzt um die Importe und abzüglich der Exporte (beides physikalische Lastflüsse).
Concentration ratio (CR)	Marktanteilssumme der drei, vier oder fünf marktanteilsstärksten Wettbewerber (sog. „concentration ratios“, CR3 – CR4 – CR5). Je höher der Marktanteil ist, der bereits durch einige wenige Wettbewerber abgedeckt wird, desto höher ist der Grad der Marktkonzentration.
Countertrading	Countertrading ist eine Maßnahme, welche die Übertragungsnetzbetreiber nutzen, um Überlastungen im Stromnetz zu verhindern. Sie wird verwendet, wenn die vereinbarten Mindesthandelskapazitäten über das Maß hinausgehen, das durch das Netz transportiert werden kann. In diesem Fall wird ein Gegengeschäft organisiert. So wird ein Minimum an Handel jederzeit gewährleistet, ohne dass die Netze überlastet werden.
CO2-Ausstoß zur Stromerzeugung	Mit der Stromerzeugung aus der spezifischen Erzeugungseinheit einhergehende Freisetzung von CO2. Bei KWK-Anlagen die anteilige Freisetzung von CO2, die nach dem Arbeitsblatt AGFW FW 309 Teil 6 "Energetische Bewertung von Fernwärme und Fernkälte - Teil 6: Emissionsfaktoren nach Arbeitswert- und Carnotmethode" (Mai 2021) der Stromerzeugung zuzuordnen ist.
Day-Ahead-Handel	Im Day-Ahead-Handel an der EPEX Spot (Spotmarkt der EEX) werden Geschäfte abgeschlossen, bei denen die Lieferung am Folgetag erfolgt.

Dominanzmethode	Methode zur vereinfachten Konzernzurechnung für die Zwecke von Marktkonzentrationsauswertungen. Sie stellt allein darauf ab, ob an einer Gesellschaft ein Anteilseigner mindestens 50 Prozent der Anteile hält. Befinden sich die Anteile an einer Gesellschaft zu mehr als 50 Prozent in Hand eines Anteilseigners, so werden diesem Anteilseigner die Absatzmengen der Gesellschaft in voller Höhe zugerechnet. Halten zwei Anteilseigner eine Beteiligung in Höhe von je 50 Prozent, erfolgt eine Zurechnung jeweils hälftig zu beiden Anteilseignern. Werden an einer Gesellschaft keine Beteiligungen in Höhe von 50 Prozent oder mehr gehalten, so werden die Absatzmengen dieser Gesellschaft keinem der Anteilseigner zugerechnet (die Gesellschaft ist dann selbst eine „Obergesellschaft“).
Dynamische Preise	Preise eines Stromlieferungsvertrages zwischen einem Anbieter und einem Endkunden, der den Preis auf dem Spotmarkt, einschließlich Day-Ahead-Markt, in Intervallen widerspiegelt, die mindestens den Abrechnungsintervallen des betreffenden Marktes entsprechen.
EEG-Anlage	Jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, wobei im Fall von Solaranlagen jedes Modul eine eigenständige Anlage ist; als Anlage gelten auch Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln, (vgl. § 3 Nr. 1 EEG).
EEG-Umlage	Die EEG-Umlage ist ein Instrument des Erneuerbaren Energien Gesetzes, welches in den Paragraphen §60 ff. näher spezifiziert ist. Mit der EEG-Umlage wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien finanziert. Betreiber von Erneuerbare Energien-Anlagen, die Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen, erhalten dafür von den Netzbetreibern eine im EEG festgelegte oder durch Ausschreibungen ermittelte Zahlungsansprüche. Die hierfür notwendigen finanziellen Mittel werden durch die EEG-Umlage auf die Stromverbraucher umgelegt. Grundsätzlich müssen alle nicht privilegierten Stromverbraucher die volle EEG-Umlage bezahlen. Sie ist Teil des Strompreises. Die Höhe der EEG-Umlage wird von den ÜNB ermittelt. Die ÜNB sind verpflichtet, bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres die EEG-Umlage für das folgende Kalenderjahr zu ermitteln und zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung nehmen die Netzbetreiber auf ihrer Internetseite www.netztransparenz.de vor. Die Bundesnetzagentur überwacht die ordnungsgemäße Ermittlung.
EEX/ EPEX Spot	European Energy Exchange/ European Power Exchange. Die mittelbar zur Deutsche Börse AG Gruppe gehörende EEX als Energiebörse betreibt Marktplätze für den Handel mit Elektrizität, Erdgas, CO ₂ -Emissionsrechten und Kohle. Die EEX hält 51 Prozent an der EPEX Spot mit Sitz in Paris, die kurzfristigen Elektrizitätshandel, den sogenannten Spotmarkt, für Deutschland, Frankreich, Österreich und die Schweiz betreibt. Der Strom-Terminmarkt wird von der EEX Power Derivates GmbH (100 prozentige Tochtergesellschaft der EEX) betrieben. Seit November 2017 ist die EEX alleiniger Anteilseigner der Powernext SA, ebenfalls mit Sitz in Paris, die den kurzfristigen Gashandel betreibt (vgl. EEX). Durch die vollständige Integration der Powernext in die EEX zum 1. Januar 2020 bietet die EEX alle Produkte auf einem einzigen Marktplatz.
Eigenverbrauch (Erzeugungsanlagen)	Der Eigenverbrauch ist definiert als Energieerzeugnis das auf dem Betriebsgelände eines Herstellungsbetriebes und eines Gasgewinnungsbetriebes zur Aufrechterhaltung des Betriebes verwendet werden. Dies ist z. B. die Elektrische Arbeit, die in den Neben- und Hilfsanlagen einer Erzeugungseinheit zur Wasseraufbereitung, Dampferzeuger-Wasserspeisung, Frischluft- und Brennstoffversorgung sowie Rauchgasreinigung benötigt wird. Der Eigenverbrauch enthält nicht den Betriebsverbrauch. Die Verluste der Aufspanntransformatoren in Kraftwerken werden hinzu gerechnet. Der Verbrauch von nicht elektrisch betriebenen

	<p>Neben- und Hilfsanlagen ist im gesamten Wärmeverbrauch des Kraftwerks enthalten und wird nicht dem elektrischen Eigenverbrauch zugeschlagen. Der Eigenverbrauch während der Nennzeit setzt sich aus den Anteilen Betriebs-Eigenverbrauch während der Betriebszeit und Stillstands-Eigenverbrauch außerhalb der Betriebszeit zusammen. Der Stillstands-Eigenverbrauch bleibt bei der Netto-Rechnung unberücksichtigt (vgl. VGB, 2012).</p>
Eigenverbrauchsleistung	<p>Elektr. Leistung einer Erzeugungseinheit, die für den Betrieb ihrer Neben- und Hilfsanlagen (z. B. zur Wasseraufbereitung, Dampferzeuger-Wasserspeisung, Frisch-luft- und Brennstoffversorgung, Rauchgasreinigung) benötigt wird, zuzüglich der Verlustleistung der Aufspanntransformatoren (Maschinentransformatoren). Unterschieden wird zwischen der Eigenverbrauchsleistung im Betrieb und im Stillstand. Die Betriebs-Eigenverbrauchsleistung ist die während des Betriebs einer Erzeugungseinheit für deren Neben- und Hilfsanlagen benötigte elektr. Leistung. Die Stillstands-Eigenverbrauchsleistung, außerhalb der Betriebszeit einer Erzeugungseinheit, ist die benötigte elektrische Leistung für die Neben- und Hilfsanlagen (vgl. VGB, 2012).</p>
Einspeisemanagement (EinsMan)	<p>Das Einspeisemanagement ist eine speziell geregelte Netzsicherheitsmaßnahme gegenüber den Anlagen Erneuerbarer Energien (EE-), Grubengas und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK). Der in diesen Anlagen erzeugte Strom ist vorrangig in die Netze einzuspeisen und zu transportieren (§ 11 Abs. 1 und Abs. 5 EEG, § 4 Abs. 1 und Abs. 4 S. 2 KWKG). Die verantwortlichen Netzbetreiber können unter besonderen Voraussetzungen jedoch auch diese bevorrechtigte Einspeisung vorübergehend abregeln, wenn die Netzkapazitäten nicht ausreichen, um den insgesamt erzeugten Strom abzutransportieren (§13 Abs. 2, 3 S.3 EnWG i. V.m. §§14, 15 EEG und für KWK-Anlagen auch i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 2 KWKG). Insbesondere müssen die vorrangigen Abregelungsmaßnahmen gegenüber konventionellen Erzeugern zuvor ausgeschöpft werden. Die Netzausbaupflichten der für die Netzengpässe verantwortlichen Netzbetreiber bleiben parallel bestehen.</p> <p>Der Betreiber der abgeregelten Anlage hat Anspruch auf eine Entschädigung der entstandenen Ausfallarbeit und -wärme nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 EEG. Die Entschädigungskosten trägt der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die EinsMan-Maßnahme liegt. Der Anschlussnetzbetreiber ist verpflichtet, dem Betreiber der abgeregelten Anlage die Entschädigung auszuführen. Lag die Ursache bei einem anderen Netzbetreiber, so muss der verantwortliche Netzbetreiber dem Anschlussnetzbetreiber die Entschädigungskosten erstatten.</p>
Einspeisepunkt Gas	<p>Ein Punkt, an dem Gas an einen Netzbetreiber in dessen Netz oder Teilnetz übergeben werden kann, einschließlich der Übergabe aus Speichern, Gasproduktionsanlagen, Hubs oder Misch- und Konversionsanlagen.</p>
Einspeisepunkte über alle Netzebenen Elektrizität	<p>Einspeisepunkte von Erzeugungsanlagen, durch die Einspeisungen in das eigene Netz erfolgen. Speisen mehrere Anlagentypen über denselben Einspeisepunkt ein, so ist ein Einspeisepunkt anzugeben.</p> <p>Siehe dazu auch das Beispiel am Ende der Definitionsliste.</p>
Einspeisepunkte von Erzeugungsanlagen, die auch Anschluss-punkte in der Niederspannung sind	<p>Einspeisepunkte von Erzeugungsanlagen, durch die Einspeisungen in das eigene Netz erfolgen und die darüber hinaus auch Netzanschlusspunkte sind, an denen eine Übergabe von Elektrizität an Letztverbraucher und geschlossene Verteilernetze stattfindet.</p> <p>Siehe dazu auch das Beispiel am Ende der Definitionsliste.</p>
Energiebeschaffungskosten	<p>Bezugskosten von Strom oder Gas auf dem Großhandelsmarkt.</p> <p>Für den Preis des durchschnittlichen Preisbestandteils für Energiebeschaffung berechnen Sie den Wert nach folgender Formel:</p>

$$\frac{(\text{Preis} \times \text{Menge})_{\text{Beschaf-}} + (\text{Preis} \times \text{Menge})_{\text{Beschaf-}} + \dots + (\text{Preis} \times \text{Menge})_{\text{Beschaf-}}}{\text{Menge}_{\text{Beschaf-}} + \text{Menge}_{\text{Beschaf-}} + \dots + \text{Menge}_{\text{Beschaf-}}}$$

$\frac{(\text{Preis} \times \text{Menge})_{\text{Beschaf-}} + (\text{Preis} \times \text{Menge})_{\text{Beschaf-}} + \dots + (\text{Preis} \times \text{Menge})_{\text{Beschaf-}}}{\text{Menge}_{\text{Beschaf-}} + \text{Menge}_{\text{Beschaf-}} + \dots + \text{Menge}_{\text{Beschaf-}}}$

Energieinformationsnetz (EIN)	Übermittlung von Kraftwerkseinsatzplanungsdaten für konventionelle Erzeugungsanlagen ab einer Nennleistung von 10 MW und einem Anschluss an Netze mit einer Nennspannung von wenigstens 110 kV an die Übertragungsnetzbetreiber für die Gewährleistung einer sicheren Netz- und Systemführung (siehe Beschluss BNetzA BK6-13-200).
Engpassleistung	Dauerleistung einer Erzeugungseinheit, die unter Normalbedingungen erreichbar ist. Sie ist durch den leistungsschwächsten Anlagenteil (Engpass) begrenzt, wird durch Messungen ermittelt und auf Normalbedingungen umgerechnet. Bei einer längerfristigen Veränderung (z.B. Änderungen an Einzelaggregaten, Alterungseinflüsse) ist die Engpassleistung entsprechend den neuen Verhältnissen zu bestimmen. Die Engpassleistung kann von der Nennleistung um einen Betrag +/- ΔP abweichen. Kurzfristig nicht einsatzfähige Anlagenteile mindern die Engpassleistung nicht (vgl. VGB, 2012).
Entgelt für Messstellenbetrieb	Entgelt für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen. Gemäß § 17 Abs. 7 S. 1 StromNEV, darf im Elektrizitätsbereich ab dem 1. Januar 2017 nur noch ein „Entgelt für Messstellenbetrieb“ ausgewiesen werden, zu dem auch das Entgelt für Messung gehört.
Entgelt für Messung	Im Gasbereich Entgelt für die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (§ 15 Abs. 7 S.1 GasNEV).
Entnahmemenge	Von den Elektrizitätsnetzbetreibern an Letztverbraucher abgegebene Elektrizitätsmenge.
Entry-Exit-System	Gasbuchungssystem, bei dem der Transportkunde lediglich einen Ein- und Ausspeisevertrag abschließt, auch wenn der Gastransport auf mehrere Transportnetzbetreiber verteilt ist.
ENTSO-E	Die ENTSO-E ist der Verband europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) mit dem Ziel einen liberalisierten europäischen Elektrizitätsbinnenmarkt zu schaffen. Sitz des Verbandes ist Brüssel Die EU-Transparenzverordnung (EU-VO Nr. 543/2013) wurde von der EU-Kommission verabschiedet. In dieser wird die Verpflichtung aufgeführt, dass seit Januar 2015 von ENTSO-E eine Transparenzinformatiionsplattform für Fundamentaldaten im europäischen Strommarkt betrieben wird. Alle in der Verordnung benannten Marktteilnehmer, wie Betreiber von Kraftwerken, Speichern, Verbrauchseinheiten, Stromnetzbetreiber. In Deutschland wird die Markttransparenzstelle der Bundesnetzagentur (BNetzA) und des Bundeskartellamts (BKartA) die Umsetzung für den deutschen Markt überwachen (Artikel 4 Absatz 6 EU-VO).
Erdgasreserven	Sichere Reserven: In bekannten Lagerstellen auf Grund lagerstättentechnischer oder geologischer Erkenntnisse unter den gegebenen wirtschaftlichen und technischen Bedingungen mit hoher Sicherheit gewinnbar sind (Wahrscheinlichkeit 90 Prozent). Wahrscheinliche Reserven: einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent.
Ersatzversorger	Wenn ein Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der „Allgemeinen Versorgung“ in Niederspannung oder Niederdruck Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als vom Grundversorger geliefert. (vgl. § 38 EnWG).

Ersatzversorgung	Wenn ein Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der „Allgemeinen Versorgung“ in Niederspannung oder Niederdruck Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als vom Grundversorger geliefert (vgl. § 38 EnWG).
Fernwärme	Fernwärme ist Wärme, die in einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten produziert und an andere geliefert wird. Es kommt dabei nicht auf die Nähe der Heizungsanlage zu dem versorgten Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes an (vgl. BGH, Urteil vom 25. Oktober 1989, Az: VIII ZR 229/88; BGH, Urteil vom 15. 02. 2006, Az: VIII ZR 138/05; BGH, Urteil vom 21. Dezember 2011, Az: VIII ZR 269/09).
Fernwärmenetz	Wärmenetz zum Transport von Fernwärme.
Flow Based Allocation (FBA)	Lastflussbasierte Kapazitätsvergabe. Bei der FBA werden ausgehend vom geplanten kommerziellen Lastfluss (Handelsaktivität) die verfügbaren Kapazitäten für den grenzüberschreitenden Elektrizitätshandel auf der Basis der sich im Netz real einstellenden Lastflüsse ermittelt und vergeben („allocated“). Die FBA ermöglicht somit die Vergabe von Übertragungskapazitäten unter Berücksichtigung der über Gebote beschriebenen aktuellen Marktsituation.
Futures	Vertragliche Verpflichtung, eine festgelegte Menge von z. B. Strom, Gas oder Emissionsberechtigungen zu einem festgelegten Preis in einem festgelegten zukünftigen Zeitraum (Lieferperiode) zu kaufen (Futureskäufer) oder zu liefern (Futuresverkäufer). Futures werden entweder physisch oder über Barausgleich erfüllt.
Grundversorger	Gas- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 EnWG in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Gas oder Strom durchführt.
Heizstrom	Als Heizstrom gilt Strom, der zum Betrieb steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit dem Zweck der Raumheizung geliefert wird. Bei den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen handelt es sich im Wesentlichen um Nachtspeicherheizungen und elektrische Wärmepumpen.
H-Gas	Ein Gas der 2. Gasfamilie mit – im Vergleich zu L-Gas - höherem Methangehalt (87 bis 99 Volumenprozent) und somit weniger Volumenprozent an Stickstoff und Kohlendioxid. Es hat einen mittleren Brennwert von 11,5 kWh/m ³ und einen Wobbeindex von 12,8 kWh/m ³ bis 15,7 kWh/m ³ .
Hub	Ein wichtiger physischer Knotenpunkt im Gasnetz, an dem verschiedene Leitungen, Netze oder sonstige Gasinfrastrukturen zusammentreffen und Gashandel stattfindet.
Impulsausgang	Mechanisches Zählwerk mit einem Dauermagneten in einer Zählwerkrolle. Kann mit einem Impulsgeber (Reedkontakt) umgerüstet werden. Unter Impulsausgang fällt auch ein sogenanntes „Cyble Zählwerk“.
Intraday Handel	Im Intraday-Handel an der EPEX Spot werden Gas- sowie Stromkontrakte abgeschlossen, die noch am gleichen Tag geliefert werden. Dies ermöglicht die kurzfristige Optimierung von Beschaffung und Verkauf.
Investitionen	Als Investitionen im Sinne des Energie Monitoring gelten die im Berichtsjahr aktivierten Bruttozugänge an Sachanlagen sowie der gesamte Wert der im Berichtsjahr neu gemieteten und gepachteten neuen Sachanlagen. Zu den Bruttozugängen zählen auch Leasing-Güter, die beim Leasingnehmer aktiviert wurden. Die Bruttozugänge sind ohne die als Vorsteuer abzugsfähige Umsatzsteuer zu melden. Einzubeziehen ist der auf dem Anlagenkonto aktivierte Wert (Herstellungskosten) der selbsterstellten Anlagen. Ferner sind die noch im Bau befindlichen Anlagen (angefangene Arbeiten für betriebliche

	<p>Zwecke, soweit aktiviert) mitzumelden. Falls ein besonderes Sammelkonto „Anlagen im Bau“ geführt wird, sind nur die Bruttozugänge ohne die schon zu Beginn des Berichtsjahres auf diesem Sammelkonto ausgewiesenen Bestände zu melden. Anzahlungen sind nur einzubeziehen, soweit sie abgerechneten Teilen von im Bau befindlichen Anlagen entsprechen und aktiviert sind. Nicht einzubeziehen sind der Erwerb von Beteiligungen, Wertpapieren usw. (Finanzanlagen), der Erwerb von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und der Erwerb von ganzen Unternehmen oder Betrieben sowie der Erwerb ehemals im Unternehmen eingesetzter Mietanlagen, Zugänge an Sachanlagen in Zweigniederlassungen oder fachlichen Unternehmensteilen im Ausland sowie die bei Investitionen entstandenen Finanzierungskosten (Statistisches Bundesamt, 2007).</p>
Jahresbenutzungsdauer (Letztverbraucher)	<p>Die Jahresbenutzungsdauer ist der Quotient aus der in einem Abrechnungsjahr aus dem Netz entnommenen Arbeit und der in diesem Abrechnungsjahr in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Sie gibt somit die Zahl der Tage an, die erforderlich wäre, um den Jahresverbrauch bei maximaler Tagesmenge zu entnehmen (Benutzungsdauer in Tagen = Jahresverbrauch dividiert durch maximale Tagesmenge). Die Benutzungsdauer in Stunden gibt die Stundenzahl an, die erforderlich wäre, um den Jahresverbrauch bei maximaler Stundenmenge zu entnehmen (Benutzungsdauer in Stunden = Jahresverbrauch dividiert durch maximale Stundenmenge) (Vgl. Anlage 4 zu §16 Abs. 2 Abs. 3 Satz 2 StromNEV).</p>
Kavernenspeicher	<p>Künstlich durch Bohren und Aussolen erzeugte Hohlräume in Salzstöcken. Sie zeichnen sich oftmals durch höhere Ein- und Ausspeicherkapazitäten und einen geringeren Bedarf an Kissenagas, aber auch kleinere Volumina aus.</p>
Kondensationsstrom (netto)	<p>Der Brutto-Kondensationsstrom ist der Teil der Bruttostromerzeugung in einer berichtszeit, der entsteht, wenn das Arbeitsmedium in einer Dampfturbinenanlage bis auf Umgebungstemperatur ausgekühlt wird und somit das volle, mögliche Enthalpie-Gefälle zur Stromerzeugung genutzt wird. Stromerzeugung in Gasturbinen, mit Verbrennungsmotoren betriebenen BHKW's und Brennstoffzellen ohne Nutzung der anfallenden Wärme ist „ungekoppelte Stromerzeugung“ und damit der Kondensationsstromerzeugung gleichzusetzen.</p> <p>Der Netto-Kondensationsstroms einer Stromerzeugungsanlage ist die um den Betriebseigenverbrauch kond-Strom verminderte Bruttostromkondensationserzeugung (in einer Berichtszeit).</p>
Konventioneller Messstellenbetrieb	<p>Der konventionelle Messstellenbetrieb beinhaltet alle Messeinrichtungen, die nicht moderne Messeinrichtung oder intelligentes Messsystem sind (z. B. Ferraris-Zähler, eHZ, EDL21, EDL40, RLM-Zähler usw.).</p>
KWK-Anlage	<p>Jede ortsfeste technische Anlage, in der gleichzeitig Strom und Nutzwärme erzeugt werden, (vgl. § 2 Nr. 8 MaStRV).</p>
Kraftwerksstatus	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzlich an der Stilllegung gehinderte Kraftwerke: Kraftwerke, die an der Stilllegung gem. § 13a EnWG gehindert sind. • Kraftwerke in der Netzreserve: Kraftwerke, die nur auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit betrieben werden. • Sonderfälle: Kraftwerke, die vorübergehend (z. B. Reparatur nach Schadensfall) nicht bzw. nur eingeschränkt in Betrieb sind.

	<ul style="list-style-type: none"> • Saisonale Konservierung: Kraftwerke, die während des Sommerhalbjahres vorläufig stillgelegt und anschließend wieder in Betrieb genommen werden.
Künstliche Intelligenz (KI)	Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet Software-Systeme mit einem „intelligenten“ Verhalten, die ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen.
Lastvariabler Tarif	Als lastvariabler Tarif wird ein Stromtarif bezeichnet, bei dem der Strompreis von der Stromnachfrage und der Netzauslastung abhängt.
L-Gas	Ein Gas der 2. Gasfamilie mit – im Vergleich zu H-Gas - niedrigerem Methangehalt (80 bis 87 Volumenprozent) und größeren Volumenprozenten an Stickstoff und Kohlendioxid. Es hat einen mittleren Brennwert von 9,77 kWh/m ³ und einen Wobbeindex von 10,5 kWh/m ³ bis 13,0 kWh/m ³ .
Leistungsgemessene Letztverbraucher	Bei Leistungsmessung wird die in Anspruch genommene Leistung in einem bestimmten Zeitraum gemessen. Mithilfe der Leistungsmessung wird für Endkunden ein Lastgang ermittelt, der die Leistungsaufnahme des Endkunden über einen bestimmten Zeitraum aufzeigt. Das Kriterium der Leistungsmessung dient dabei als Abgrenzung zu den nicht-leistungsgemessenen Kunden.
Lieferantenwahl bei Einzug	Sofern sich der Letztverbraucher (Kunde) bei einem Einzug (Neubezug oder Umzug) für einen anderen Lieferanten als den örtlichen Grundversorger i. S. d. § 36 Abs. 2 EnWG entscheidet, liegt ein Sachverhalt vor, der gesondert vom Lieferantenwechsel zu sehen ist.
Lieferantenwechsel	Der Prozess des Lieferantenwechsels beschreibt die Interaktion zwischen den Marktpartnern für den Fall, dass ein Letztverbraucher (Kunde) an einer Messstelle von seinem derzeitigen Lieferanten zu einem neuen Lieferanten wechselt. Dies umfasst somit grundsätzlich nicht Einzüge (Neubezug oder Umzug) von Letztverbrauchern (Kunden).
Market Coupling	Verfahren zur effizienten Bewirtschaftung von Engpässen zwischen verschiedenen Marktgebieten unter Beteiligung mehrerer Strombörsen. Im Rahmen eines Market Coupling wird die Nutzung der knappen Übertragungskapazitäten durch die Berücksichtigung der Energiepreise in den gekoppelten Märkten verbessert. Dabei wird die Day-Ahead Vergabe der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten gemeinsam mit der Energieauktion an den Elektrizitätsbörsen auf Basis der Preise an den beteiligten Börsen durchgeführt. Daher spricht man hier auch von impliziten Kapazitätsauktionen.
Market Maker	Börsenteilnehmer, der für eine Mindestzeit am Börsentag gleichzeitig einen Kauf- und Verkaufsantrag (Quote) im Auftragsbuch hält. Market Maker dienen zur Sicherstellung einer Grundliquidität.
Marktgebiet	Auf dem Gasmarkt ist ein Marktgebiet die Zusammenfassung gleichgelagerter und nachgelagerter Netze, in denen Transportkunden gebuchte Kapazitäten frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen können.
Marktlotation	In einer Marktlotation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlotation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden. Die Marktlotation ist ein Anknüpfungspunkt für Belieferung und Bilanzierung.
Marktstammdatenregister-Nummer (MAStR-Nummer)	Es gibt verschiedene Arten von MAStR-Nummern. Das entsprechende Nummernkonzept kann folgendem Link entnommen werden: https://www.marktstammdatenregister.de/MaStRHilfe/files/regHilfen/MaStR-Nummernkonzept (Stand Mai 2019).pdf Für das Monitoring sind folgende MaStR-Nummern erforderlich:

	<ul style="list-style-type: none"> • SEE: Stromerzeugungseinheit • ABR: Anlagenbetreiber • SNB: Stromnetzbetreiber • SEM: Akteur im Strommarkt • GNB: Gasnetzbetreiber • GEM: Akteur im Gas markt
Maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen	Das Gesamtvolumen des Speichers abzüglich des benötigten Kissengases.
Messdienstleistung	Messung der gelieferten Energie nach eichrechtlichen Vorschriften sowie die Weiterverarbeitung der gemessenen Daten für Abrechnungszwecke.
Messlokation	<p>Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind. In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.</p> <p>Der Begriff der Messlokation entspricht dem Begriff der Messstelle im Sinne des § 2 Nr. 11 Messstellenbetriebsgesetz.</p> <p>Es sind alle Messlokationen im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers zu berücksichtigen, die eine bisherige Zählpunktbezeichnung besitzen. Messlokationen, die nicht physisch gemessen werden (z.B. Pauschalanlagen) sind nicht zu berücksichtigen. Lagerbestände sind nicht zu berücksichtigen. Messlokationen mit Leerstand sind zu berücksichtigen. Bei der Nennung der Messlokationen ist es nicht von Bedeutung, ob der Netzbetreiber oder ein Dritter der Messstellenbetreiber ist.</p>
Moderne Messeinrichtung	Eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.
Nenndruck	<p>Auslegungsdruck bzw. Design Pressure (DP) des jeweiligen Betriebsmittels. Beim Nenndruck von Leitungen und Leitungsabschnitten ist nicht isoliert auf den Nenndruck der Leitung bzw. des Leitungsabschnitts abzustellen, sondern auch auf andere im Zusammenhang stehende Anlagenkomponenten (z. B. Armaturen mit geringerem Nenndruck).</p> <p>Der Nenndruck gibt für ein Rohrleitungssystem eine Referenzgröße an. Die Angabe erfolgt nach DIN, EN, ISO durch die Bezeichnung PN (Pressure Nominal) gefolgt von einer dimensionslosen ganzen Zahl, die den Auslegungsdruck in bar bei Raumtemperatur (20 °C) angibt. Nach EN 1333 sind bestimmte Nenndruckstufen festgelegt: PN 2,5 - PN 6 - PN 10 - PN 16 - PN 25 - PN 40 - PN 63 - PN 100 - PN 160 - PN 250 - PN 320 - PN 400.</p>
Netto-Netzentgelte	<p><i>Elektrizität</i></p> <p>Stromnetzentgelt ab 1. Januar 2017 inklusive Abrechnungsentgelt, ohne Entgelte für Messstellenbetrieb, Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe sowie Umlagen nach EEG und KWKG und weitere Umlagen.</p> <p><i>Gas</i></p> <p>Gasnetzentgelt ab 1. Januar 2017 inklusive Abrechnungsentgelt ohne Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe.</p>

Netto-Stromerzeugung	Die um ihren Betriebs-Eigenverbrauch verminderte Brutto-Stromerzeugung einer Erzeugungseinheit. Wenn nichts anderes vermerkt wird, bezieht sich die Netto-Stromerzeugung auf die Nennzeit (VGB, 2012).
Netzanschluss	<p><i>Elektrizität</i></p> <p>Der Netzanschluss gemäß § 5 NAV verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird; in jedem Fall sind auf die Hausanschlusssicherung die Bestimmungen über den Netzanschluss anzuwenden. Im Fall von Kraftwerken ist der Netzanschluss die Herstellung der elektrischen Leitung, die Erzeugungsanlage und Anschlusspunkt verbindet, und ihre Verknüpfung mit dem Anschlusspunkt (§ 2 Nr. 2 KraftNAV).</p> <p><i>Gas</i></p> <p>Der Netzanschluss gemäß § 5 NDAV verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.</p>
Netzebene	<p>Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elektrische Energie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt wird (§ 2 Nr. 6 StromNEV).</p> <p>Niederspannung (NS) ≤ 1 kV Mittelspannung (MS) > 1 kV und $\leq 72,5$ kV Hochspannung (HS) $> 72,5$ kV und ≤ 125 kV Höchstspannung (HöS) > 125 kV</p>
Netzgebiet	Gesamtfläche, über die sich die Netz- und Umspannebenen eines Netzbetreibers erstrecken.
Netzreservekapazität	Die Netzreservekapazität ist ein Preiselement für Kunden mit Eigenerzeugung bzw. Netzbetreiber, in deren Netz solche Erzeugungsanlagen einspeisen. Bei Ausfällen durch Störungen oder Revisionen kann eine Netzreservekapazität mit einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 600 Stunden je Abrechnungsjahr vertraglich vereinbart werden.
Net Transfer Capacity (NTC)	Netto Übertragungskapazität zweier benachbarter Länder (berechnet sich ex-ante aus der Total Transfer Capacity abzüglich der Transmission Reliability Margin).
Netzlänge nach Betriebsdruck bzw. Nenndruck	<p>Es ist die Netzlänge der Leitungen und Leitungsabschnitte nach Betriebsdruck bzw. Nenndruck (Design Pressure (DP)) des eigenen Gasversorgungsnetzes ohne Hausanschlussleitungen abzüglich fremdgenutzter Netzlängen sowie abzüglich Netzlängen aufgrund von Biogas in Kilometern zu erfassen, die bereits zum Zwecke der Verteilung von Gas bzw. der Versorgung von Kunden mit Gas in Betrieb genommen worden und nicht im Sinne der Definition gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2 stillgelegt oder einer anderen Verwendung zugeführt ist. Röhrenspeicher sind bei der Netzlänge nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Fremdgenutzte Netzlängen: Der Fremdnutzungsanteil ist der durch andere Netzbetreiber fremdgenutzte Anteil an Netzen und Anlagen, die sich im</p>

	<p>Bruchteileigentum befinden oder die von einer Leitungsgesellschaft mehreren Netzbetreibern zur Nutzung überlassen wurden.</p> <p>Bei der Ermittlung des fremdgenutzten Anteils sind die vertraglich vereinbarten Kapazitätsnutzungsanteile (nicht die Eigentums- bzw. Gesellschaftsanteile) heranzuziehen.</p> <p>Beispiel: Bei einer anteilig fremdgenutzten Netzlänge von 100 km und einem fremdgenutzten Kapazitätsnutzungsanteil von 20 % ergibt sich ein Fremdnutzungsanteil der Netzlänge von 20 km (100 km * 20 % = 20 km).</p> <p>Eine Definition des Nenndrucks finden Sie ebenfalls in dieser Definitionsliste</p>
Netzlänge der Hausanschluss-leitungen nach Betriebsdruck bzw. Nenndruck	<p>Angabe nach Betriebsdruck bzw. Nenndruck (Design Pressure (DP)). Eine Hausanschlussleitung ist eine Verbindung zwischen der kundeneigenen Anlage und dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gem. § 3 Nr. 17 EnWG.</p> <p>Für die Hausanschlussleitung sind die Leitungen in Ansatz zu bringen, die i. S. v. § 5 und 6 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) (bzw. i. S. v. entsprechenden Regelungen der AVBGasV) hergestellt, i. S. v. § 9 NDAV (bzw. i. S. v. entsprechenden Regelungen der AVBGasV) durch den Anschlussnehmer erstattet und nicht im Sinne der Definition gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2 stillgelegt wurden. Als Hausanschlussleitung zählen auch Netzanschlüsse außerhalb des Geltungsbereichs der NDAV (bzw. AVBGasV), bei denen vergleichbar verfahren wurde.</p>
Netzverluste	<p>Die Arbeitsverluste im Übertragungs- und Verteilernetz (im Sprachgebrauch „Netzverluste“) eines Systems sind die Differenz zwischen der physikalisch in das Netz in einer Zeitspanne eingespeisten und aus der ihm in derselben Zeitspanne wieder entnommenen elektrischen Arbeit (vgl. VGB, 2012).</p>
Netzzugang	<p>Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG jedermann nach sachlich gerechtfertigten Kriterien diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Der Regelfall ist die Netznutzung durch Lieferanten, welche dann auch die Netzentgelte an den Netzbetreiber abführen. Zulässig ist aber auch die Netznutzung durch Letztverbraucher. In diesem Fall führt der Letztverbraucher die Netzentgelte an den Netzbetreiber ab.</p>
Nichtverfügbarkeit	<p>Die Nichtverfügbarkeit einer Anlage ist die Unfähigkeit Elektrizität oder Wärme zu erzeugen. Die Ursache kann ein internes Problem der Anlage sein, das durch Wartung, Reparatur, Ersatz austausch, usw. korrigiert werden kann. Die Nichtverfügbarkeit ist in der Regel nicht durch die Betriebsführung beeinflussbar aber bleibt unter der Kontrolle des Managements.</p> <p>Außereinflüsse sind definitionsgemäß außerhalb der Kontrolle des Managements und sind keine Nichtverfügbarkeit, sondern ein Teil der Nichtbeanspruchbarkeit.</p> <p>Nichtverfügbarkeiten werden unterschieden in Bezug auf die zeitliche Dringlichkeit für die Außerbetriebnahme bzw. Leistungsreduzierung.</p>
Nicht disponible ungeplante Nichtverfügbarkeit	<p>Der Beginn der Nichtverfügbarkeit ist nicht oder bis zu zwölf Stunden verschiebbar.</p>
Nicht stillgelegte Ausspeisepunkte	<p>Ein nicht stillgelegter Ausspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Gas aus dem eigenen Gasversorgungsnetz an Letztverbraucher (dies umfasst auch kundeneigene Anlagen), nachgelagerte fremde Netze ausgespeist werden kann, zuzüglich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in fremde Speicher oder fremde Misch- und Konvertierungsanlagen sowie fremde Sonstige. Sollten Gaslaternen am Netz angeschlossen sein, sind diese ebenfalls mitzuzählen. Für die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zum jeweiligen Druckbereich des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks sind die eingangsseitigen Druckverhältnisse (Betriebsdruck) (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) am jeweiligen Ausspeisepunkt maßgeblich. Nicht mitzuzählen sind im Sinne der Definition</p>

	gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2 stillgelegte Ausspeisepunkte. Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind Ausspeisepunkte die der Ausspeisung von Gas in das eigene Netz dienen wie z. B. bei einer Ausspeisung in einen anderen Druckbereich im eigenen Netz.
Nominierung	Die Pflicht des Transportkunden an den betroffenen Netzbetreiber – bis spätestens 14:00 Uhr – die am Folgetag beabsichtigte Inanspruchnahme seiner Ein- und Ausspeisekapazität für jede Stunde des Folgetages zu melden.
Normkubikmeter Nm ³	Normkubikmeter ist nach § 2 Nr. 11 GasNZV diejenige Gasmenge, die frei von Wasserdampf und bei einer Temperatur von Null Grad Celsius und einem absoluten Druck von 1,01325 bar ein Volumen von einem Kubikmeter einnimmt.
Ökostromtarif	Ein Stromtarif, der aufgrund von Ökostrom-Labeln oder Strom-Kennzeichnung als Stromtarif mit besonderer Relevanz des Anteils/der Förderung der effizienten oder regenerativen Energiegewinnung ausgewiesen und zu einem Tarif angeboten/gehandelt wird.
Online Tarife	Ein Tarif, der online abgeschlossen werden kann (z.B. auf der Homepage des Unternehmens oder über ein Preisvergleichsportale) und bei dem die Rechnungen online verfügbar sind.
OMS-Standard	Auswahl von Optionen aus der europäischen Norm 13757-x, die von der OMS Group ausgewählt wurden. Diese „Open Metering System Specification“ standardisiert die Kommunikation innerhalb der Verbrauchszählung.
OTC-Handel	OTC-Handel steht für den englischen Begriff „Over The Counter“ und bezeichnet finanzielle Transaktionen zwischen Marktteilnehmern, die nicht über eine Börse abgewickelt werden. OTC-Handel wird auch als außerbörslicher Handel bezeichnet.
Peakload (Spitzenlast)	Kennzeichnet das Lastprofil für Stromlieferung oder –bezug konstanter Leistung über zwölf Stunden von 08:00 bis 20:00 Uhr eines jeden Werktages. Dieser Spitzenlaststrom weist im Vergleich zur Baseload (Grundlast) grundsätzlich einen höheren monetären Wert auf.
Phelix (Physical Electricity Index)	<p><i>Spotmarkt</i></p> <p>Als Phelix-Day-Base wird der arithmetische Durchschnittspreis aller Stundenkontrakte eines kompletten Tages (Grundlaststrom) für das Marktgebiet Deutschland/Österreich bezeichnet. Der Phelix-Day-Peak wird als arithmetischer Durchschnittspreis der Stundenpreise von 08:00 bis 20:00 (Spitzenlastzeiten) für das Marktgebiet Deutschland/Österreich bezeichnet.</p> <p><i>Terminmarkt</i></p> <p>Bei der EEX gibt es den Phelix-DE-Year-Future für Stromkontrakte für das nächste Kalenderjahr oder darauffolgende Jahre für das Marktgebiet Deutschland (sowohl für Base als auch für Peak). Alle Kontrakte können sowohl für Baseload als auch für Peakload gehandelt werden.</p>
Porenspeicher	Speicher, in welchen das Erdgas in den Porenräumen geeigneter Gesteinshorizonte gelagert wird. Sie zeichnen sich oftmals durch große Volumina aber im Vergleich zu Kavernenspeichern niedrigere Ein- und Ausspeiseleistung und höheren Anteil von Kissengas aus.
Preisniveau Elektrizität und Gas	<p>Für die Mengengewichtung der Kosten nach Liefermenge bei Belieferung in mehreren Netzgebieten soll wie folgt vorgegangen werden (exemplarische Beispielrechnung):</p> <ul style="list-style-type: none"> Sie beliefern Haushaltskunden im Netzgebiet A mit einer Liefermenge von xa, im Netzgebiet B mit einer Liefermenge xb und im Netzgebiet C mit

einer Liefermenge x_c . Den im Netzgebiet A angeschlossenen Haushaltskunden wird das Nettonetzentgelt n_a in Rechnung gestellt, im Netzgebiet B n_b und im Netzgebiet C n_c . Für die Bildung eines mengengewichteten Durchschnittswertes für das Nettonetzentgelt für alle drei von Ihnen belieferten Netzgebiete verfahren Sie wie folgt: $n_{gesamt} = [(n_a \cdot x_a) + (n_b \cdot x_b) + (n_c \cdot x_c)] / (x_a + x_b + x_c)$

- Verfahren Sie analog bei der Bildung der durchschnittlichen Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb sowie der Konzessionsabgabe

Für den Preis des durchschnittlichen Preisbestandteils für Energiebeschaffung berechnen Sie den Wert folgender Formel:

$$\frac{(Preis \times Menge)_{\text{Beschaf-fungsart 1}} + (Preis \times Menge)_{\text{Beschaf-fungsart 2}} + \dots + (Preis \times Menge)_{\text{Beschaf-fungsart n}}}{Menge_{\text{Beschaf-fungsart 1}} + Menge_{\text{Beschaf-fungsart 2}} + \dots + Menge_{\text{Beschaf-fungsart n}}}$$

Zur Berechnung eines durchschnittlichen Abnahmefalls innerhalb eines Bandes soll die Summe der Entnahme des Verbrauchs des jeweiligen Bandes durch die Anzahl der Letztverbraucher (Kunden) im jeweiligen Band dividiert werden. Mit diesem Abnahmefall können mengenabhängige und variable Preisbestandteile (wie z. B. Entgelte für Messung und Netzentgelte, etc.) multipliziert werden.

Sofern Sie innerhalb eines Verbrauchsbandes mehrere Verbrauchsstufen mit unterschiedlichen Preisen haben, muss dazu ein mengengewichteter Durchschnitt aus allen Verbrauchsstufen eines Bandes gebildet werden.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Preisniveaus spielt die Art (z. B. Online Tarif oder Tarif mit/ohne Preisgarantie) sowie die Laufzeit der Verträge keine Rolle. Die Tarife sind nur nach der Art der Belieferung (Grundversorgungsvertrag, Vertrag außerhalb der Grundversorgung in den Netzgebieten, in denen Ihr Unternehmen die Grundversorgung mit Gas durchführt oder Vertrag in den Netzgebieten, in denen Ihr Unternehmen nicht die Grundversorgung mit Gas durchführt) zu unterscheiden.

Redispatch

Redispatch bezeichnet den Eingriff in den marktbasieren Fahrplan von Erzeugungseinheiten zur Verlagerung von Kraftwerkseinspeisungen. Dabei werden Kraftwerke auf Basis vertraglicher Verpflichtungen oder eines gesetzlichen Schuldverhältnisses vom ÜNB angewiesen ihre Einspeiseleistung abzusenken/zu erhöhen, während zugleich andere Kraftwerke angewiesen werden, ihre Einspeiseleistung zu erhöhen/abzusenken. Auf die Ausgeglichenheit von Erzeugung und Last im Ganzen haben diese Eingriffe damit keine Auswirkungen, da stets sichergestellt wird, dass abgeregelte Mengen durch gleichzeitiges Hochregeln physikalisch und bilanziell ausgeglichen werden. Redispatch ist vom Netzbetreiber zur Sicherstellung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Elektrizitätsversorgungsnetze anzuwenden. Dies geschieht, um Leitungsüberlastungen vorzubeugen oder Leitungsüberlastungen zu beheben. Der Netzbetreiber erstattet den am Redispatch teilnehmenden Kraftwerksbetreibern deren entstehende Kosten. Man unterscheidet zudem zwischen strom- und spannungsbedingtem Redispatch. Strombedingter Redispatch dient dazu, kurzfristig auftretende Überlastungen von Leitungen und Umspannwerken zu vermeiden oder zu beseitigen. Spannungsbedingter Redispatch zielt hingegen auf die Aufrechterhaltung der Spannung im betroffenen Netzgebiet z. B. durch die Anpassung von Blindleistung ab. Dabei wird die Wirkleistungseinspeisung von Kraftwerken angepasst, um diese in die Lage zu versetzen, die benötigte Blindleistung zur Spannungshaltung erbringen zu können. Dies kann z. B. durch Anfahren stillstehender Kraftwerke auf Mindestwirkleistungseinspeisung oder durch Reduzierung der Einspeisung unter Vollast laufender Kraftwerke bis auf Mindestwirkleistungseinspeisung erfolgen. Diese Form der

	<p>Blindleistungsbereitstellung erfolgt – wie auch der strombedingte Redispatch – wegen des Einspeisevorrangs nur gegenüber konventionellen Kraftwerken. Bei spannungsbedingtem Redispatch können Ausgleichsmaßnahmen der Systembilanz auch über Börsengeschäfte getätigt werden. Redispatchmaßnahmen können regelzonenintern und -übergreifend angewendet werden.</p>
Regelleistung	Regelleistung wird vorgehalten, um ein ständiges Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -abnahme zu gewährleisten.
RLM-Kunde (Kunden mit registrierender Lastgangmessung)	<p><i>Elektrizität</i></p> <p>Unter RLM-Kunden (Kunden mit registrierender Lastgangmessung) im Bereich Strom sind Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh zu verstehen.</p> <p><i>Gas</i></p> <p>Unter RLM-Kunden (Kunden mit registrierender Lastgangmessung) im Bereich Gas sind Letztverbraucher mit mehr als 1,5 Mio. kWh oder einer stündlichen Ausspeiseleistung von mehr als 500 kWh pro Stunde zu verstehen.</p>
Rohrvolumen	<p>Es ist das Rohrvolumen (Raumvolumen) der Leitungen und Leitungsabschnitte des eigenen Gasversorgungsnetzes inkl. Hausanschlussleitungen abzüglich fremdgenutzter Rohrvolumen sowie abzüglich Rohrvolumen aufgrund von Biogas in Kubikmetern zu erfassen, die bereits zum Zwecke des Transports von Gas bzw. der Versorgung von Kunden mit Gas in Betrieb genommen worden und nicht im Sinne der Definition gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 495, Ziffer 3.4.2 stillgelegt oder einer anderen Verwendung zugeführt wurden. Das Rohrvolumen errechnet sich über den Innendurchmesser und der Netzlänge der entsprechenden Leitung bzw. des Leitungsabschnittes und ist somit unabhängig vom Betriebsdruck.</p> <p>Fremdgenutztes Rohrvolumen: Der Fremdnutzungsanteil ist der durch andere Netzbetreiber fremdgenutzte Anteil an Netzen und Anlagen, die sich im Bruchteilseigentum befinden oder die von einer Leitungsgesellschaft mehreren Netzbetreibern zur Nutzung überlassen wurden.</p> <p>Bei der Ermittlung des fremdgenutzten Anteils sind die vertraglich vereinbarten Kapazitätsnutzungsanteile (nicht die Eigentums- bzw. Gesellschaftsanteile) heranzuziehen.</p> <p>Beispiel: Bei einem Rohrvolumen von 100 m³ und einem fremdgenutzten Kapazitätsnutzungsanteil von 20 Prozent ergibt sich ein Fremdnutzungsanteil des Rohrvolumens von 20 m³ (100 m³ * 20 Prozent = 20 m³).</p>
SLP-Kunde (Standardlastprofilkunde)	<p><i>Elektrizität</i></p> <p>Unter SLP-Kunden (Kunden mit Standardlastprofil) sind Letztverbraucher (gem. § 12 StromNZV) mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh, bei denen keine registrierende Lastgangmessung durch den Verteilernetzbetreiber erforderlich ist, zu verstehen. (Abweichungen über die definierte Entnahmegrenze hinaus können in Ausnahmefällen durch die Verteilernetzbetreiber festgelegt werden).</p> <p><i>Gas</i></p> <p>Unter SLP-Kunden (Kunden mit Standardlastprofil) sind Letztverbraucher (gem. § 24 GasNZV) mit einer jährlichen maximalen Entnahme von bis zu 1,5 Mio. kWh und einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von bis zu 500 kWh pro Stunde, bei denen keine registrierende Lastgangmessung durch den Verteilernetzbetreiber erforderlich ist, zu verstehen. (Abweichungen unter oder über die definierten Entnahme- und Ausspeiseleistungsgrenzen hinaus können durch die Verteilernetzbetreiber festgelegt werden).</p>

Speicherbetreiber	Der Begriff des Speicherbetreibers wird in diesem Zusammenhang als wirtschaftlicher Betreiber verstanden. Es geht somit nicht um den technischen Betreiber; angesprochen ist das Unternehmen, das die Kapazitäten des Speichers vermarktet und als Marktakteur auftritt.
Spotmarkt	Markt, an dem die Geschäfte einer sofortigen Abwicklung zugeführt werden (Intraday und Day-Ahead Auktionen).
Stammdaten	Daten eines Unternehmens für die erfolgreiche Abwicklung von Geschäftsvorgängen. Hierzu zählen u. a. Vertragsdaten von Kunden, wie z. B. Name, Adresse, Zählernummer.
Steuerbare Verbrauchseinrichtung in Niederspannung (ehemals abschaltbare Verbrauchseinrichtung)	Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Als steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne von Satz 1 gelten auch Elektromobile. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 näher zu konkretisieren, insbesondere einen Rahmen für die Reduzierung von Netzentgelten und die vertragliche Ausgestaltung vorzusehen sowie Steuerungshandlungen zu benennen, die dem Netzbetreiber vorbehalten sind, und Steuerungshandlungen zu benennen, die Dritten, insbesondere dem Lieferanten, vorbehalten sind. Sie hat hierbei die weiteren Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes an die Ausgestaltung der kommunikativen Einbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu beachten (§14a EnWG).
Stromerzeugungseinheit	Jede technische Einrichtung, die unabhängig vom eingesetzten Energieträger direkt Strom erzeugt; bei einer Solaranlage ist jedes Modul eine eigenständige Stromerzeugungseinheit (vgl. § 2 Nr. 11 MaStRV).
Stromkreislänge Kabel bzw. Freileitungen	<p>Stromkreislänge ist definiert als Systemlänge (Gesamtheit der drei Phasen L1+L2+L3) der Kabel oder Freileitungen in den Netzebenen H0S, HS, MS, NS (Beispiel: Wenn L1 = 1km, L2 = 1km und L3 = 1km, dann Stromkreislänge = 1km). Bei unterschiedlichen Phasenlängen ist die durchschnittliche Länge in km zu ermitteln. Die Anzahl der pro Phase verwendeten Kabel oder Seile ist für die Stromkreislänge nicht maßgeblich.</p> <p>Die Stromkreislänge erstreckt sich auch auf gepachtete, gemietete oder anderweitig dem Netzbetreiber überlassene Kabel oder Freileitungen, soweit diese vom Netzbetreiber betrieben werden. Leitungen mit Fremdnutzungsanteil sind bei der Berechnung der Netzlänge mit voller Kilometerzahl anzusetzen.</p> <p>Die Stromkreislänge in der Netzebene Niederspannung ist mit Straßenbeleuchtungskabel bzw. Straßenbeleuchtungsfreileitungen anzugeben.</p> <p>Wichtig: Es dürfen ausschließlich Stromkreislängen von Straßenbeleuchtungskabeln bzw. Straßenbeleuchtungsfreileitungen genannt werden, wenn die Kosten im Tätigkeitsabschluss des Geschäftsjahres 2019 für die Elektrizitätsverteilung enthalten sind. Geplante, in Bau befindliche, an Dritte verpachtete sowie stillgelegte Kabel oder Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen.</p>
Stromkreislänge der Kabel- bzw. Freileitungs-Hausanschlüsse	Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung zwischen der kundeneigenen Anlage und dem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gem. § 3 Nr. 17 EnWG. Für die Hausanschlussleitung sind die Stromkreislängen in Ansatz zu bringen, die i. S. v. § 6 Netzanschlussverordnung (NAV) (bzw. i. S. v. entsprechenden Regelungen der AVBEltV) hergestellt wurden und i. S. v. § 9 NAV (bzw. i. S. v. entsprechenden Regelungen der AVBEltV) durch den Anschlussnehmer erstattet wurden. Bei Netzanschlüssen außerhalb des Geltungsbereichs der NAV (bzw. AVBEltV) sind für Hausanschlussleitungen, bei

	<p>denen vergleichbar verfahren wurde ebenfalls die Stromkreislängen in Ansatz zu bringen.</p> <p>Geplante, in Bau befindliche, an Dritte verpachtete sowie stillgelegte Kabel bzw. Freileitungen sind nicht zu berücksichtigen.</p>
Stromspeicher	Jede technische Einrichtung zur Zwischenspeicherung von elektrischer Energie (vgl. § 2 Nr. 13 MaStRV).
Terminmarkt	Markt, an dem Termingeschäfte und Derivate für die Zukunft gehandelt werden. Im Gegensatz zum Spotmarkt fallen hierbei Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft zeitlich nicht zusammen.
Umspannebene	Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in denen eine Transformation elektrischer Energie von Höchst- zu Hochspannung, Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung geändert wird (§ 2 Nr. 7 StromNEV). Eine darüber hinaus gehende Umspannung innerhalb der einzelnen Netzebenen (z. B. innerhalb der Mittelspannung) ist Bestandteil der jeweiligen Netzebene.
Untertagespeicher	Dies sind insbesondere Porenspeicher, Kavernenspeicher und Aquiferspeicher.
Verbindliche Verbundaustauschfahrpläne	Im Gegensatz zu den physikalischen Lastflüssen, die den tatsächlichen grenzüberschreitenden Elektrizitätsfluss beschreiben, stellen die Verbundaustauschfahrpläne den kommerziellen grenzüberschreitenden Elektrizitätsaustausch dar. Physikalische Lastflüsse und kommerzielle Verbundaustauschfahrpläne müssen (beispielsweise aufgrund von Ringflüssen) nicht notwendigerweise übereinstimmen.
Verbundene Unternehmen i. S. d. § 15 AktG	Rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16 AktG), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17 AktG), Konzernunternehmen (§ 18 AktG), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19 AktG) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292 AktG) sind.
Verlustenergie	Die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie.
Vertragswechsel	Wechsel des Versorgungstarifs auf Betreiben des Letztverbrauchers (Kunden) bei dem gleichen Energieversorger von dem er zuvor beliefert wurde.
Wärme (Energieträger)	<p>Wärme ist gewonnene, transportierte, gelieferte oder bezogene thermische Energie, z. B. Dampf oder Heizwasser</p> <p>Dampf und Wärme sind nur dann auszuwählen, wenn dieser Brennstoff nicht aus einem stromproduzierenden Vorprozess resultiert (z. B. GuD). Dampf und Wärme die aus stromproduzierenden Vorprozessen gewonnen werden, wählen den Energieträger der im Vorprozess verwendet wird (z. B. Erdgas).</p>
Wärmenetz	Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlagen hinaus haben. An das Netz muss mindestens ein Abnehmer angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden KWK-Anlage ist.
Weiterverteiler	Regionale und lokale Gasverteilernetzbetreiber (keine Exporteure).
Zeitgleiche Jahreshöchstlast	<p><i>Strom</i></p> <p>Höchste zeitgleiche Summe aller Entnahmen (ohne Netzverluste) aus einer Netz- oder Umspannebene. Entnahmen sind Abgaben an Letztverbraucher, geschlossene Verteilernetze, Weiterverteiler und an die nachgelagerte Netz- und Umspannebene. Die Zeitgleichheit ist bezogen auf die jeweilige Netz- und Umspannebene, d. h. die Höchstwerte können in den einzelnen Netz- oder Umspannebenen zu unterschiedlichen Zeitpunkten auftreten.</p>

Liegen gemessene Werte für die Ermittlung der zeitgleichen Jahreshöchstlast nicht vollständig vor, ist eine sachgerechte Näherung vorzunehmen. Für Letztverbraucher, bei deren Stromlieferung im Niederspannungsnetz gemäß § 12 Abs. 1 StromNZV vereinfachte Verfahren (Standardlastprofil) angewendet werden, ist der tatsächliche viertelstundenscharfe Lastverlauf (Restlastkurve bzw. die Summe aus der Abgabe nach synthetischen Lastprofilen und dem Differenzbilanzkreis, ggf. abzüglich der Entnahmen nach Standardlastprofil in höheren Netz- und Umspannebenen) anzuwenden. Für Letztverbraucher in Netz- und Umspannebenen oberhalb der Niederspannung, bei deren Belieferung gemäß § 12 Abs. 1 StromNZV vereinfachte Verfahren (Standardlastprofil) angewendet werden, ist das Standardlastprofil in Ansatz zu bringen.

Gas

Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Auspeisungen aus dem eigenen Gasversorgungsnetz im Bezugsjahr. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist als Stundenwert in Normkubikmetern (m^3/h) anzugeben. Bei ihrer Angabe sind auch solche Kunden einzubeziehen, deren Abnahme aufgrund individuell kalkulierter Netzentgelte abgerechnet wird.

Quellen Definitionsliste

AGFW-Arbeitsblatt FW 308 Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes- Stand: September 2015

AGFW Arbeitsblatt FW 309- Teil 6 - Energetische Bewertung von Fernwärme und Fernkälte - Teil 6: Emissionsfaktoren nach Arbeitswert- und Carnotmethode – Ausgabe Mai 2021

BGH, Urteil vom 25. Oktober 1989 Az: VIII ZR 229/88

EEX, <https://www.eex.com/en/products/product-overview> (Stand Januar 2018)

Statistisches Bundesamt: Fachserie 4 Reihe 6.1, Produzierendes Gewerbe; Beschäftigung, Umsatz, Investitionen und Kostenstruktur der Unternehmen in der Energie- und Wasserversorgung, Wiesbaden, 2007.

VGB PowerTech e.V.: VGB-Standard, Elektrizitätswirtschaftliche Grundbegriffe, VGB-Standard-S-002-T-01;2012-04.DE, Essen, 1. Ausgabe 2012.

VGB PowerTech e.V.: VGB-Standard, Technische und kommerzielle Kennzahlen für Kraftwerksanlagen, VGB-S-002-03-2016-08-DE, Essen, 8. Ausgabe 2016.

Bundesnetzagentur, Die Blockchain-Technologie Potenziale und Herausforderungen in den Netzsektoren Energie und Telekommunikation, Stand: November 2019).

High-Level Expert Group on Artificial Intelligence, „A definition of AI: Main capabilities and scientific disciplines,“ Europäische Kommission, Brüssel, 2019.

Annex

Beispielberechnung für Frage 7.5 Anschluss- und Einspeisepunkte im Fragebogen 3 an die Verteilernetzbetreiber Elektrizität

Ein Netzbetreiber betreibt in seinem Elektrizitätsverteilnetz die Mittelspannungsebene, die Umspannebene MS/NS und die Niederspannungsebene. In der Mittelspannungsebene sind 2 Solarparks (a), 1 Letztverbraucher (b) sowie 1 anderer Netzbetreiber (c) mit seiner Mittelspannungsebene angeschlossen. Außerdem sind noch 3 eigene Umspannstationen (d) und 2 Umspannstationen eines anderen Netzbetreibers (e) am Mittelspannungsnetz angeschlossen.

In der Niederspannungsebene sind neben 5 Erzeugungsanlagen (f) noch 8 weitere Letztverbraucher (g) mit Einfamilienhäuser angeschlossen, wovon 6 über PV-Anlagen (h) auf dem Dach verfügen. Bei 4 der PV-Anlagen (i) erfolgt die Einspeisung in das Netz über den normalen Hausanschluss. Bei den anderen 2 erfolgt die Einspeisung über einen separaten Netzanschluss. Folgende Anschluss- und Einspeisepunkte ergeben sich in diesem Beispiel:

Mittelspannungsebene

Anzahl von Anschlusspunkten an Letztverbraucher: 1 (b)

Anzahl von Anschlusspunkten an fremden nachgelagerte Umspannebenen: 2 (e)

Anzahl von Anschlusspunkten an fremden Netzebenen auf der gleichen Netzebene: 1 (c)

Anzahl von Anschlusspunkten an eigenen nachgelagerten Umspannebenen: 3 (d)

Anzahl aller Einspeisepunkte von Erzeugungsanlagen in den Netzebenen: 2 (a)

Niederspannungsebene

Anzahl von Anschlusspunkten an Letztverbraucher: 8 (g)

Anzahl aller Einspeisepunkte von Erzeugungsanlagen in den Netzebenen: 5 (f) + 6 (h)

Abzüglich der Anzahl aller Einspeisepunkte von Erzeugungsanlagen, die auch Anschlusspunkte in der Niederspannung sind, um eine Doppelzählung zu vermeiden: 4 (i)

Ergebnis

Anzahl der Anschlusspunkte über alle Netzebenen = $b+e+c+d+g = 1+2+1+3+8 = 15$

Anzahl der Einspeisepunkte über alle Netzebenen = $a+f+h = 2+5+6 = 13$

Anzahl der Einspeisepunkte von Erzeugungsanlagen, die auch Anschlusspunkte in der Niederspannung sind = $i = 4$